

Gefährlichkeit entlarvt\* 1)

Auf der objektiven Seite muß das Verherrlichen des Faschismus oder Militarismus gegeben sein\*

Unter \*Verherrlichung ist jede mündliche, schriftliche oder in anderer Form erfolgte Bekundung zu verstehen, die geeignet und darauf gerichtet ist, faschistische oder militaristische Ideen, Ideologien, Praktiken, Verbrechen zu rechtfertigen, zu glorifizieren, zu propagieren und akzentuiert hervorzuheben.

Das können solche Handlungen sein, wie Verherrlichung von Mordtaten des faschistischen Regimes in Deutschland, von Mordtaten der USA-Soldateska in Vietnam, des Neofaschismus in Westdeutschland (NPD), der aggressiven, atomaren Pläne der Bundeswehrführung u.a.m. Nicht jede Äußerung faschistischen und militaristischen Charakters ist jedoch staatsfeindliche Hetze. Sie liegt nur dann vor, wenn der oder die Täter mit der vom Tatbestand geforderten staatsfeindlichen Zielstellung handelten und sich bewußt dazu entschieden, den Faschismus oder Militarismus zu verherrlichen. Fehlt es beim Handeln des Täters an dieser konkreten Zielsetzung, dann ist ggf. § 220 (2) StGB (Staatsverleumdung) zu prüfen.

Beachtet werden muß, daß Völker- oder Rassenhetze ein wesentlicher Bestandteil der faschistischen und militaristischen Ideologie und der darauf beruhenden Praktiken ist. Die mit staatsfeindlicher Zielstellung begangene Diskriminierung anderer Völker oder Rassen erfüllt gleichfalls die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Verherrlichung des Faschismus oder Militarismus.

---

1) Bericht des ZK an den VII. Parteitag der SED, Dietz Verlag, Berlin, 1. Aufl. 1967, S. 8-9, 92-95; Erklärung der Sowjetregierung an die Regierung der Bundesrepublik vom 7. 12. 67, in: ND (B) vom 9. 12. 67; Westberlinnote der UdSSR; 9. und 10. Tagung des ZK der SED